

Betreff Personalmehrbedarf im Standesamt

Dezernat/e II

Bericht zum Beschluss

Nr. vom

Erforderliche Stellungnahmen

- Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung
- Kämmerei
- Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte nach HGIG
- Frauenbeauftragte nach HGO
- Sonstiges
- Rechtsamt
- Umweltamt: Umweltprüfung
- Straßenverkehrsbehörde

Beratungsfolge

(wird von Amt 16 ausgefüllt) **DL-Nr.**

- | | | |
|-----------------|---|------------------------------------|
| Kommission | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Ausländerbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Kulturbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Ortsbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Seniorenbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |

Magistrat Eingangsstempel
Büro d. Magistrats

Tagesordnung A Tagesordnung B

Umdruck nur für Magistratsmitglieder

Stadtverordnetenversammlung

nicht erforderlich erforderlich

öffentlich nicht öffentlich

wird im Internet / PIWi veröffentlicht

Anlagen öffentlich

Anlage 1: Bericht aktuelle Situation Standesamt Wiesbaden

Anlagen nichtöffentlich

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Das 3. Personenstandsrechtsänderungsgesetz, das zum 1. November 2022 in Kraft getreten ist, erlegt den Standesämtern auf, die notwendigen Nachweise für die Beurkundung mittels eines Datenabrufs selbst zu beschaffen und die Bürgerinnen und Bürger dadurch zu entlasten. Mit dem Abrufverfahren ist die Nacherfassungspflicht der papiergebundenen Personenstandsregister verbunden. Beides führt zu erheblichen personellen Mehraufwänden im Standesamt. Zur Aufgabenerledigung werden daher für einen Projektzeitraum von 3 Jahren 4 Vollzeitäquivalente (VZÄ) mit Stellenwert E 9b TVöD beantragt.

C Beschlussvorschlag

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das am 1. November 2022 in Kraft getretene 3. Personenstandsrechtsänderungsgesetz den Standesämtern auferlegt, die notwendigen Nachweise für die Beurkundung mittels eines Datenabrufs selbst zu beschaffen. Damit wird auch die elektronische Nacherfassung der papiergebundenen Personenstandsregister verpflichtend.
2. Der Bericht zur aktuellen Situation im Standesamt und den Auswirkungen auf den Personalbedarf (Anlage 1) wird zur Kenntnis genommen.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Nacherfassung der rund 120.000 papiergebundenen Personenstandsregister in einem 3-jährigen Projekt durchgeführt werden soll. Das Standesamt wird hierfür im Jahr 2023 dem Vergleichsring bundesdeutscher Standesämter der KGSt beitreten, um sich bei den tiefgreifenden Veränderungen der Prozesse der nächsten Jahre fundiert begleiten zu lassen.
4. Bei Dezernat II/31 werden - befristet für die Dauer von 3 Jahren - 4 VZÄ überplanmäßig für die Erfüllung der in Anlage 1 beschriebenen Aufgaben mit Stellenwert E 9b geschaffen. Die Planstellen können nach Beschlussfassung überplanmäßig besetzt werden. Für das Haushaltsjahr 2023 werden die Personal- sowie Sachkosten anteilig ab Besetzung i. H. v. 163.120 € dem Budget des Dezernates II/31 zugesetzt.
5. Dezernat II/31 wird beauftragt, die Eingruppierung durch Vorlage einer Stellenbeschreibung mit Dezernat IV/15 umgehend abzustimmen.
6. Die Personal- und Sachkosten für die Jahre 2024 und 2025 i. H. v. 326.240 €/Jahr werden als weiterer Bedarf zu den Haushaltsplanberatungen 2024/2025 angemeldet.
7. Im Rahmen der neuen Regelung zur Steuerung der Personalkosten ab 2018 ff. wird das Personalkontingent (Basiswert) des Stammpersonals von Dezernat II/31 ab Beschlussfassung befristet für 3 Jahre um 4 VZÄ erhöht.
8. Dezernat II/31 erstellt nach Abschluss des Projektes einen Evaluationsbericht und legt diesen den städtischen Gremien zur Beschlussfassung vor.

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

Das am 1. November 2022 in Kraft getretene 3. Personenstandsrechtsänderungsgesetz erlegt den Standesämtern auf, die notwendigen Nachweise für die Beurkundung mittels eines Datenabrufs selbst zu beschaffen. Damit wird auch die elektronische Nacherfassung der papiergebundenen Personenstandsregister verpflichtend.

Das Standesamt Wiesbaden hat bereits frühzeitig in verschiedenen Projektphasen mit der Nacherfassung der Register begonnen. Zum jetzigen Stand sind dennoch entsprechend der gesetzlichen Empfehlung zu den nach zu erfassenden Jahrgängen rund 120.000 Papierregister nach zu erfassen.

Eine Nacherfassung setzt in jedem Einzelfall die Prüfung durch eine bestellte Standesbeamtin oder einen bestellten Standesbeamten voraus, die/der durch die abschließende qualifizierte elektronische Signatur für die Richtigkeit und damit Beweiskraft zeichnet. Die durchschnittliche Dauer des Zeitaufwands pro Nacherfassung wird in der Gesetzesbegründung mit 10 Minuten pro Fall angegeben. Der für das Standesamt Wiesbaden mit der elektronischen Nacherfassung verbundene Aufwand liegt damit bei 1,2 Mio. Jahresarbeitsminuten (120.000 Fälle * 10 Minuten/Fall).

Die elektronische Nacherfassung ist verpflichtend und Voraussetzung, um die elektronischen Datenabrufe der Standesämter bundesweit bearbeiten zu können. Für jede Beantwortung eines Datenabrufs muss das betreffende Register zunächst nacherfasst werden. Die Datenabrufe erfolgen bereits seit November 2022. Da voraussichtlich Ende dieses Jahres zudem im Zuge des Registermodernisierungsgesetzes die Identifikationsnummer (Steuer-ID) von den Melderegistern in die Personenstandsregister übertragen werden soll und bei Nichtvorhandensein elektronischer Datensätze aufwändige manuelle Arbeiten notwendig sein werden, entsteht auch hierdurch die Dringlichkeit einer schnellen elektronischen Nacherfassung.

Die elektronische Nacherfassung kann aufgrund des Zeitdrucks und der Menge der noch ausstehenden Papierregister nicht nur anlassbezogen bzw. projiziert mit dem Stammpersonal des Standesamtes durchgeführt werden.

Bei Zugrundelegung von durchschnittlichen 88.000 Jahresarbeitsminuten pro Mitarbeiter können bei 10 Minuten Bearbeitungszeit pro Fall jährlich 8.800 Fälle nacherfasst werden. Im Rahmen eines 3-jährigen Projektes wären somit ca. 4,5 Vollzeitäquivalente notwendig, um die Papierregister in einer adäquaten Zeit nach zu erfassen.

Das Standesamt Wiesbaden wird 2023 in den Vergleichsring der KGSt der deutschen Standesämter einsteigen, um sich bei den tiefgreifenden Veränderungen der Prozesse der nächsten Jahre fundiert begleiten zu lassen. Die hier gewonnenen Erkenntnisse können in die Evaluation einfließen.

Weitere inhaltliche Erläuterungen sind dem Bericht zur aktuellen Situation im Standesamt Wiesbaden (Anlage 1) zu entnehmen.

III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

Bestätigung der Dezernent*innen

Wiesbaden, den  . Mai 2023



Dr. Franz
Bürgermeister